

Mitteilung mitzugeben, enthaltend Name, Nr. des Kr.-Gef. und Bezeichnung des Arb.-Rdos.

7. Maul- und Klauenseuche ist sofort an Stalag V. B. Adtr. Billingen fernmündlich zu melden. Der Rdo.-Führer hat sich unverzüglich vom Tierarzt Verhaltensmaßregeln geben zu lassen.

VI. Todesfälle.

Todesfälle sind unter Angabe der Todesursache sofort fernmündlich der Adtr. des Stalag V. B. Billingen zu melden.

Bei Unglücksfall, Selbstmord ist die zuständige Polizeidienststelle in Kenntnis zu setzen.

VII. Flucht eines Kr.-Gef.

Bei gelungener Flucht eines Kr.-Gef. sofort fernmündlich Meldung an den Adt. des Stalag V. B. Billingen und an die nächste Dienststelle der Gendarmerie bzw. der Kriminalpolizei (wichtig: Nr., Name, Geburtsort, Geburtstag, besondere Merkmale des Kr.-Gef., Ort, Zeit und Richtung der Flucht dabei angeben). Bei Massenflucht ist sofort zu schießen.

VIII. Besondere Vorkommnisse bei den Kr.-Gef.

Besondere Vorkommnisse bei den Arb.-Rdos. sind sofort hierher zu melden; der Kommandoführer ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Adtr. von ihm zuerst alles erfährt, was bei den Rdos. vorgeht.

IX. Brieffendungen.

Es dürfen nur die von P. II. des Stalag V. B. Billingen überwiesene Briefformulare und Postkarten verwendet werden. Alle Post der Kr.-Gef. läuft über die Postüberwachung des Stalag V. B. Billingen Landesverräterische Beihilfe von Zivilisten beim Brieffschmuggel ist zu verhindern; die Namen der schuldigen Zivilisten sind hierher zu melden.

Brieffschmuggel ist zu verhindern; die Namen der schuldigen Zivilisten sind hierher zu melden.

Verboten ist den Kr.-Gef.:

- 11
- a) der Gebrauch von Tinte und Feder. Nur Blei- oder Lintentstift ist gestattet;
 - b) in Briefen und Postkarten den Ort und die Nummer des Arb.-Kdos., die Feldpostnummer und die Anschrift des Arbeitgebers anzugeben;
 - c) Brieffendungen durch andere Personen als den Fü. des Kr.-Gef.-Arb.-Kdos. oder einen von diesem bestimmten Wam. besorgen zu lassen, oder Briefe und Postkarten selbst in Briefkästen zu werfen;
 - 12 d) das Versenden von Ansichtspostkarten jeder Art.

2. Pakete:

Pakete sind im Beisein der Kr.-Gef. zu öffnen und genauestens zu prüfen; Ausgabe des Inhalts (nicht der Umhüllung) gegen Empfangsbescheinigung (s. d. besondere Anweisung für Paketprüfung bei den Arb.-Kdos.).

Briefe, schriftliche Mitteilungen jeder Art, Drucksachen, Bücher, nicht erlaubte Gegenstände sind an die P. u. Stalag V. B. Abt. 3 einzufenden; sie dürfen den Kr.-Gef. keinesfalls ausgehändigt werden.

X. Verbote.

Ausdrücklich verboten ist den Kr.-Gef.:

- 13
- a) Kirchenbesuch gemeinsam mit Zivilisten (Sondergottesdienste für Kr.-Gef. sind erlaubt; auf Fluchtversuche achten);
 - 14 b) das Tragen von Zivilleidern, auch nicht solche des Bauern, bei dem der Kr.-Gef. beschäftigt ist;
 - 15 c) das Rauchen auf dem Marsch von und zur Arbeitsstelle und während der Arbeit;
 - 16 d) das Bedienen von Rundfunkgeräten und das Lesen deutscher Zeitungen, mit Ausnahme der von Stalag V. B. überwiesenen Zeitungen;